

§§96-121, 126 ZPO; §§ 1-11, 29-31 der 3. DB zur ZPO). Mit der Pfändung wird der Anspruch nur gesichert. Eine Zahlung oder Verwertung findet nicht statt (vgl. § 5 Abs. 1 der 2.DB zur StPO; Ziff.4.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Bei Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen in ein öffentliches Register eingetragenen Rechten geschieht die Pfändung durch Übersendung des unterschriebenen und gesiegelten Ersuchens, den Pfändungsvermerk in das betreffende Register (z. B. Grundbuch) einzutragen, an das registerführende Organ (z. B. den Liegenschaftsdienst). Eine Ausfertigung des Arrestbefehls ist dem Ersuchen beizufügen. Mit der Zustellung des Ersuchens ist die Pfändung bewirkt. In Konten, Sparguthaben und Arbeitseinkommen wird durch Übersendung der Pfändungsanordnung an den Drittschuldner (z. B. die kontoführende Sparkasse oder die Arbeitsstelle) vollstreckt. Bewegliche Sachen sollten - sofern nicht die Gefährdung des Erfolgs einer künftigen Vollstreckung zu befürchten ist - dem Beschuldigten zur Durchführung von Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen belassen werden. Die Pfändung wird durch Anlegen eines Pfandsiegels oder durch eine Pfandanzeige bewirkt. Der Beschuldigte ist über die strafrechtlichen oder ordnungsstrafrechtlichen Folgen eines Gewahrsamsbruchs (vgl. §239 StGB; §3 OWVO) zu belehren (vgl. Ziff. 4.2. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Wertintensive Sachen (z. B. Sammlungen von Briefmarken, Münzen oder Antiquitäten) sind dem Beschuldigten wegzunehmen und sicher zu verwahren (z. B. auf vertraglicher Grundlage in Wertgelassen der Kreissparkassen oder Genossenschaftsbanken). Zu den unpfändbaren Einkünften und Forderungen vgl. §98 ZPO; zur Unzulässigkeit der Pfändung von Sachen vgl. § 118 Abs. 2 ZPO. Über jede vorgenommene Sachpfändung ist ein Protokoll zu fertigen (vgl. § 121 ZPO). Die durch die Pfändung entstandenen Kosten sind im Protokoll nachzuweisen. Die Urschrift des Protokolls wird Bestandteil der Strafsakte. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Beschuldigten zu übergeben (vgl. Ziff. 4.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

### 3.2. Zuständigkeit und Aufgaben des Staatsanwalts:

Der Staatsanwalt, der den Arrestbefehl erlassen hat, ist auch für dessen Vollziehung verantwortlich. Bei der Pfändung der Vermögenswerte hat der Staatsanwalt die Befugnisse des Sekretärs bei der Pfändung von Forderungen oder Sachen (vgl. § 5 Abs. 2 der 2. DB zur StPO). Die Einbeziehung des Sekretärs in die Vollziehung des Arrestbefehls setzt ein schriftli-

ches Ersuchen des Staatsanwalts an den Sekretär des KG voraus, in dessen Bereich die zu pfändenden Vermögenswerte des Beschuldigten sich befinden. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des Arrestbefehls beizufügen. Der Staatsanwalt hat den Sekretär des KG zu unterstützen, wenn zu befürchten ist, daß der Beschuldigte oder eine dritte Person der Vornahme der Pfändung Widerstand entgegensetzen wird, oder der Staatsanwalt um die Pfändung größerer oder sperriger Sachen ersucht hat und diese dem Beschuldigten nicht belassen werden können (vgl. § 5 Abs. 3 der 2. DB zur StPO; Ziff. 5.2. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Bei Anklageerhebung sind die gepfändeten Vermögenswerte nicht an das Gericht zu übergeben. Für ihre sichere Verwahrung ist der Staatsanwalt bis zur Aufhebung des Arrestbefehls verantwortlich.

### 3.3. Zuständigkeit und Aufgaben des Sekretärs des Kreisgerichts:

Der Sekretär wird im Ermittlungsverfahren bei der Vollziehung des Arrestbefehls nur auf Ersuchen des Staatsanwalts tätig. Hat der Staatsanwalt den Arrestbefehl über das gesamte pfändbare Vermögen des Beschuldigten erlassen, hat der Sekretär soviel Vermögenswerte zu pfänden, bis ihr Wert dem im Arrestbefehl bestimmten Geldbetrag entspricht. Hat der Sekretär die Pfändung durch Wegnahme von Sachen bewirkt, hat er diese mit dem Pfändungsprotokoll dem Staatsanwalt zu übergeben. In den übrigen Fällen genügt die Übergabe des Pfändungsprotokolls (vgl. § 5 Abs. 4 der 2. DB zur StPO).

**3.4. Schutz gepfändeter Vermögenswerte:** Zum Schutz der auf Grund eines Arrestbefehls gepfändeten Vermögenswerte des Beschuldigten vor Verlust, Beschädigung, Verderb oder zufälligem Untergang hat der Staatsanwalt entsprechend der HFVO die möglichen und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (vgl. § 5 Abs.4 der 2. DB zur StPO; Anm. 1.6. zu § 129; §§ 6, 7, 9 HFVO). Er kann z. B. den Rat der Gemeinde bzw. das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder des Kreises um die sichere Unterstellung von Kraftfahrzeugen, Booten und anderen Fahrzeugen ersuchen (vgl. §7 Abs.2 Ziff. 3 HFVO).

### 4.1. Der Arrestbefehl des Staatsanwalts ist aufzuheben, wenn

— das gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt wurde (vgl. §§ 141, 148, 152),